

Foto der toten Lea-Sophie veröffentlicht

Zeitung erläutert ihre Überlegungen, das Bild abzudrucken

Eine Sonntagszeitung berichtet unter der Überschrift „Die Akte des Grauens“ über den Hunger-Tod der fünfjährigen Lea-Sophie und den bevorstehenden Prozess gegen ihre Eltern. Dem Bericht beigelegt sind zwei Fotos des Mädchens – eines zu Lebzeiten, das andere zeigt das tote, verhungerte Kind. Im Text heißt es, die Redaktion habe lange diskutiert, ob es richtig sei, dieses Foto zu zeigen. Man habe sich zum Abdruck entschieden, damit derartiges nicht wieder passiere. Ein Leser hält die Veröffentlichung des Fotos für Sensationsmache. Sie verletze die Menschenwürde der Verstorbenen, die über den Tod hinaus fortwirke. Er sieht Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält dem Beschwerdegegner entgegen, er habe sich mit den Überlegungen der Redaktion nicht auseinandergesetzt. Darin seien die Beweggründe, das Foto zu veröffentlichen, ausführlich dargelegt worden. Es sei der Redaktion nicht um Sensationsmache gegangen, sondern darum, die Öffentlichkeit wahrhaftig zu unterrichten. Die Zeitung erinnert an das „vermutlich eindringlichste Foto der Pressegeschichte“. Das Bild aus dem Vietnam-Krieg zeigte fliehende, weinende, teilweise nackte und vom Napalm verletzte Kinder. Wenn die Eltern von Lea-Sophie und ihr Anwalt ein falsches Bild der Ereignisse zeichnen, müsse dies ausnahmsweise durch ein Fotodokument korrigiert werden können. (2008)

Der Beschwerdeausschuss ist der Ansicht, dass das Foto des verhungerten Kindes für die Berichterstattung über die Grausamkeit der Todesumstände nicht erforderlich war. Für das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hätte auch die Beschreibung der Vorgänge ausgereicht. Der Presserat erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex, da es unangemessen sensationell ist. Auch ist die Würde des Opfers nach Ziffer 1 verletzt. Die Redaktion hat sich – folgt man ihrer Erläuterung im Text – Gedanken gemacht, ob man das Foto veröffentlichen kann und dabei auch den Pressekodex zu Rate gezogen. Dennoch hat sie das Bild veröffentlicht. Der Presserat ist der Auffassung, dass eine wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit auch anders hätte aussehen können. Er verkennt bei seiner Entscheidung nicht die aufrüttelnde Wirkung, die Fotos – wie etwa jene aus dem Vietnam-Krieg – durchaus haben können. Der Beschwerdeausschuss spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. (BK2-45/08)

Aktenzeichen: BK2-45/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung